



Umwelt- und Klimaschutz Von Hildegard Dombrowe

Unter diesem Titel informiert die Stadt Neu-Isenburg über wichtige Themen aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Energie- und Klimaschutz

Leinenpflicht für Hunde – Regelungen stehen in der Gefahrenabwehrverordnung



Was ist eine Gefahrenabwehrverordnung? – Wo viele Menschen leben, sind Regeln erforderlich, um das Zusammenleben zu erleichtern. Beispiele sind das Verbot von wildem Plakatieren und Sprays, die Entsorgung von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Behälter, oder das Sichern von Gegenständen gegen das Herabfallen auf die Straße. Dies und vieles mehr können Städte und Gemeinden im Rahmen einer so genannten Gefahrenabwehrverordnung als „Stadtrecht“ regeln. Verstöße dagegen können mit Bußgeld belegt werden. Von Zeit zu Zeit wird die Satzung an neu aufgetretene Sachverhalte und rechtliche Vorgaben angepasst. Die aktuelle Fassung der „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen in der Stadt Neu-Isenburg“ ist seit rund einem Jahr in Kraft. Sie beinhaltet unter anderem auch Regelungen für Hundehalter.

Bestimmungen für Hundehalter werden unter § 2 Tiere in der Gefahrenabwehrverordnung aufgeführt. Darin heißt es unter Absatz (1): „Hunde sind von Kinderspiel- sowie Bolzplätzen und ähnlichen Spielanlagen . . . fernzuhalten.“ Absatz (2) weist darauf hin, dass Hunde nicht ohne Aufsicht im Stadtgebiet umherlaufen dürfen. Absatz (3) benennt Orte (Sportanlagen) und Straßen (Fußgängerzone) sowie Veranstaltungen wie das Altstadtfest, in denen Hunde an der Leine zu führen sind.

Die zulässige Leinenlänge darf nach Absatz (5) bei Leinenpflicht höchstens zwei Meter betragen. Das heißt, auch eine Langlaufleine darf in diesen Bereichen die vorgeschriebene Länge nicht überschreiten. Selbstverständlich ist Hundekot auf öffentlichen Straßen und Anlagen nach Absatz (5) unverzüglich zu entfernen.

Schutzgebiete und Leinenpflicht – In Absatz (4) werden für die Gemarkung Neu-Isenburg vier weitere Bereiche explizit benannt, in denen Leinenpflicht gilt: Es handelt sich um die städtische Grünanlage „Bansapark“, die beiden Naturschutzgebiete „Gehspitzweiher“ und „Bruch von Gravenbruch“ sowie das Landschaftsschutzgebiet und Flora-Fauna-Habitat „Erlenbachau bei Neu-Isenburg“.



Im **Bansapark** sollen Hunde u. a. deswegen an der Leine geführt werden, weil eine enge räumliche Verzahnung mit der viel frequentierten Spielfläche besteht. Das Schutzgebiet **Erlenbachau** grenzt unmittelbar an den Bansapark. Schutzgrund sind die naturnahen Auegehölze, Feuchtwiesen und seltene Tier-



arten wie die gefährdete Schmetterlingsart Schwarzblauer Ameisenbläuling. Die alte Gefahrenabwehrverordnung schützte zunächst nur den als Grundwiesen bekannten, westlichen Teilabschnitt der Aue. Hier ist der Nutzungsdruck durch die benachbarte Wohnbebauung besonders hoch. In der aktuellen Verordnung gilt die Leinenpflicht nun auch für die östlichen Bereiche der Aue (siehe Karte). Erforderlich wurde dies, weil die vorher fast unzugänglichen Flächen durch die in den letzten Jahren durchgeführten Pflegemaßnahmen bei Spaziergängern und Hundehaltern an Attraktivität gewonnen haben.

Für die beiden Naturschutzgebiete Bruch von Gravenbruch und Gehspitzweiher besteht bereits über die Naturschutzgebietsverordnungen ein generelles Betretungsverbot außerhalb von Wegflächen. Der Rundweg um den **Gehspitzweiher** befindet sich zwar außerhalb des Schutzgebiets, ist aber ebenso wie einige angrenzende Waldschneisen sehr beliebt als Spazierweg. Immer wieder rennen frei laufende Hunde ins Gebiet und scheuchen brütende oder rastende Vögel hoch. Dies kann im Einzelfall zum Verlust des Geleges führen oder Vögel durch unnötigen Energieverbrauch während der Vogelzugzeit schwächen. Aus diesem Grund besteht im gesamten Nahbereich ebenfalls die Verpflichtung, Hunde an der Leine zu führen. Das NSG „**Bruch von Gravenbruch**“ wurde im Jahr 2008 ab der Brandschneise um den Bereich der Luderbachau erweitert. Die aktuelle Verordnung dehnt die Leinenpflicht auf alle Wege innerhalb des vergrößerten Schutzgebiets aus.

Rücksicht geht vor – Die Stadt bittet Hundehalter um Verständnis und Einhaltung der in der Gefahrenabwehr dargelegten Regeln. Den kompletten Verordnungstext gibt es unter www.neu-isenburg/Bürgerservice/Verwaltung im Rathaus/Stadtrecht. Hier finden Sie auch alle Karten mit der genauen Abgrenzung der Gebiete mit Leinenpflicht.

